

**Verordnung der Stadt Balingen  
über die Ausweisung weiterer Bäume / Baumgruppen  
auf dem Gebiet der Stadt Balingen  
als Naturdenkmale  
vom 15.09.2009 / 26.02.2010 / 03.09.2012**

**Erweiterung der Verordnungen des Landratsamtes Zollernalbkreis über ‚Einzelbildungen der Natur auf dem Gebiet des Zollernalbkreises‘ (Verordnung vom 28. April 1995, Verordnung vom 29.10.1996, Änderungsverordnung vom 15. Februar 2000)**

Aufgrund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 73 Absatz 4 und § 74 Naturschutzgesetz (NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl S. 745, 2006 S. 319 ), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl S. 809) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

**Schutzgegenstand / Schutzzweck**

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume und Baumgruppen werden zu Naturdenkmalen gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand und der Schutzzweck und die Lage der Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage 1. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

**Verordnungen des Landratsamtes Zollernalbkreis**

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Zollernalbkreis über Einzelbildungen der Natur auf dem Gebiet des Zollernalbkreises vom 28. April 1995, die Verordnung vom 29.10.1996 sowie die Änderungsverordnung vom 15. Februar 2000 werden von dieser Rechtsverordnung nicht berührt.
- (2) Die auf der Gemarkung der Stadt Balingen als Naturdenkmale durch das Landratsamt unter Schutz gestellten 7 Bäume bzw. Baumgruppen sowie 1 Höhle werden nachrichtlich in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführt. Im Weiteren wird auf die Verordnungen des Landratsamtes verwiesen.

**§ 3**

**Verbote**

- (1) Es ist verboten, Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder einer nachteiligen Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  1. das Fällen;
  2. die Bodengestalt und die Bodenfunktionen zu verändern;

3. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
5. Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen der Naturdenkmale verändern, verunstalten oder ein weiteres Wachstum verhindern, mit Ausnahme von schonenden Maßnahmen zur Freihaltung des Lichtraumprofils bei Straßen und Wegen des öffentlichen Verkehrs;
6. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder Chemikalien einzubringen bzw. anzuwenden,
7. Auftausalze zu verwenden,
8. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Auffüllungen vorzunehmen
9. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
10. Entwässerungen oder Grundwasserabsenkungen vorzunehmen.

#### **§ 4**

##### **Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht, zulässige Handlungen**

- (1) Die Unterhaltung und Pflege der Naturdenkmale, die Überwachungs- und Verkehrssicherungspflicht sowie die Pflege- und Schutzmaßnahmen obliegen dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten.
- (2) § 2 gilt nicht
  1. für Pflegemaßnahmen die durch die Stadt Balingen bzw. das Landratsamt Zollernalbkreis oder eine von ihr beauftragte Stelle angeordnet werden,
  2. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

#### **§ 5**

##### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die erforderlichen Pflege- und Schutzmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale werden durch die Stadt Balingen bzw. das Landratsamt Zollernalbkreis (Untere Naturschutzbehörde) in Absprache mit dem Eigentümer festgelegt.

#### **§ 6**

##### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Stadt Balingen auf Antrag Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz erteilen.

#### **§ 7**

##### **Meldepflicht**

Schäden an Naturdenkmälern sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Stadtverwaltung Balingen bzw. dem Landratsamt Zollernalbkreis mitzuteilen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 80 NatSchG handelt,

1. wer entgegen § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ein Naturdenkmal entfernt oder Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, verändern oder beeinträchtigen können;
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung Handlungen vornimmt; die verboten sind.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Hinweis:

Die unter § 2 aufgeführten Verordnungen des Landratsamtes Zollernalbkreis gelten unverändert weiter.

Ausgefertigt:

Balingen, 10.09.2012

gez.

Helmut Reitemann  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist gemäß § 76 NatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsvorschrift oder Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Balingen schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

---

Diese Verordnung wurde am 13.09.2012 öffentlich bekannt gemacht und trat  
Am 09.10.2012 in Kraft.

Balingen, den 10.10.2012

gez.

Helmut Reitemann  
Oberbürgermeister

## Anlage 1

Rechtsverordnung der Stadt Balingen vom 15.09.2009 / 26.02.2010 / 03.09.2012

### Weitere Einzelnaturdenkmale in Balingen

Nr.	Einzelnaturdenkmal / Bezeichnung	Lage	Beschreibung	Eigentümer	Verordnung
8.	Linde Mühlweg	Gemarkung Frommern, Flst. Nr. 236 <b>Anlage 2</b>	Ortsbildprägender, ausladender Hof- und Straßenbaum an historischer Stelle (Hochwasser 1895)	Privat-eigentum	Stadt Balingen 15.09.2009
9.	Eiche Sulzen	Gemarkung Engstlatt Flst.Nr.2912, Gewinn Sulzen <b>Anlage 3</b>	Eindrucksvoller, mächtiger Baum am Waldsaum, Lage am Wanderweg zum Grillplatz	Stadt-eigentum	Stadt Balingen 15.09.2009
10.	2 Linden Am Wettbach	Gemarkung Eendingen Flst.Nr. 110 <b>Anlage 4</b>	Ortsbildprägendes, markantes Baumpaar in Verbindung mit Kirche und Kirchhof, kulturell-historisches Ensemble	Privat-eigentum / ev. Kirche	Stadt Balingen 15.09.2009

---

### Nachrichtliche Darstellung

#### Bestehende Rechtsverordnungen des Landratsamtes Zollernalbkreis

Durch die Verordnungen des Landratsamtes Zollernalbkreis über Einzelbildungen der Natur auf dem Gebiet des Zollernalbkreises vom 28. April 1995, die Verordnung vom 29.10.1996 und die Änderungsverordnung vom 15. Februar 2000, wurden auf der Gemarkung der Stadt Balingen insgesamt sieben Bäume bzw. Baumgruppen und eine Höhle als Naturdenkmale unter Schutz gestellt:

Nr.	Einzelnaturdenkmal / Bezeichnung	Lage	Beschreibung	Eigentümer	Rechtsverordnung
1.	Eiche in der Rosenfelder Straße (417.0203)	Gemarkung Balingen, Flst. Nr. 3267/1, Grundstück Rosenfelder Straße 30		Privateigentum	28.04.1995
2.	Vogshaldebirne	Gemarkung Balingen Flst.Nr. 4824, Gewinn Vogshalde	Kreisobstanlage, oberhalb Hütte	Landkreis	28.04.1995
3.	1 Eiche	Gemarkung Balingen Flst.Nr. 340/2,	unterhalb der Abzweigung Neige / Mozartstraße	Stadt Balingen	28.04.1995

4.	2 Linden auf dem Heiligenberg	Gemarkung Roßwangen Flst.Nr. 353, Gewinn Heiligenberg / Storchenbühl	Auf dem Storchenbühl bei P 683,4 m	Privateigentum	28.04.1995
5.	Höhle ‚Bühlenbröller‘	Gemarkung Weilstetten, Gewinn Rübenhau, Flst.Nr. 3361			Verordnung vom 29.10.1996 ‚Höhlen im Zollernalbkreis‘
6.	Luthereiche, Karlseiche, Wilhelmslinde	Gemarkung Balingen, Flst.Nr. 2201/1, Gewinn Lindle	Auf dem Balingen Lindle	Stadt Balingen	15.02.2000
7.	Schweizer Wasserbirne	Gemarkung Frommern, Flst.Nr 3648, Gewinn Brandhalde		Privateigentum	15.02.2000